

## Nachtrag

zu dem Beschlusse über Aenderung der Satzung des Saarbrücker Knappschaftsvereins aus Anlaß des Inkrafttretens der Reichsversicherungsordnung vom 28. Dezember 1911.

---

I. Der Artikel V des Beschlusses vom 28. Dezember 1911 erhält folgenden Zusatz:

In die Satzung werden folgende neuen Bestimmungen eingesetzt:

### § 59a.

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzbeiträge in Höhe von je einer Mark bei der Knappschaftskasse zu Saarbrücken gegen Quittung bar einzahlen. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden.

Die durch Zusatzbeiträge erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

### § 59b.

Für jeden Zusatzbeitrag, den der Versicherte geleistet hat, erhält er als jährliche Zusatzrente soviel mal zwei Pfennig, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Entrichtung des Zusatzbeitrags vergangen sind.

Gezahlt wird von dem Kalenderjahr, in dem der Zusatzbeitrag entrichtet worden ist, bis zu dem, wo die Invalidität eintritt. Die Zusatzbeiträge, die danach ausfallen, werden dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen (§ 1302 RVO.) erstattet.

### § 59c.

Die Zusatzrente wird gezahlt, solange die Invalidität (§ 1255 RVO.) dauert. Der Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 1254 RVO. gilt auch für die Zusatzrenten.

§ 59d.

Die Zusatzrente wird stets voll ausgezahlt, und zwar entweder mit der Invalidenrente zusammen oder für sich, monatlich im voraus, jedesmal auf volle fünf Pfennig aufgerundet.

§ 59e.

Beträgt die Zusatzrente nicht mehr als sechzig Mark jährlich, so wird auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des Kapitalwerts gezahlt.

Geben die Empfänger ihren Wohnsitz im Inland auf, so können sie mit dem Kapitalwert der Zusatzrente abgefunden werden.

Die Berechnung der Kapitalwerte regelt der Bundesrat.

§ 59f.

Für die Zahlung der Zusatzrenten und der einmaligen Abfindungen gelten die §§ 1383 bis 1386 der RVO.

§ 59g.

Die Einnahmen aus den Zusatzbeiträgen fließen dem Gemeinvermögen zu. Die Ausgaben der Zusatzrenten bilden einen Teil der Gemeinlast.

Für die Verpflichtungen aus der Zusatzversicherung haftet das Gemeinvermögen.

§ 59h.

Um die Verbindlichkeiten zu ermitteln, die aus der Zusatzversicherung erwachsen, stellt der Knappschaftsverein auf Grund seiner Buchungen über die von den einzelnen Mitgliedern geleisteten Zusatzbeiträge besondere Übersichten her, die der Rechnungsstelle als Unterlage dienen.

§ 59i.

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft alle 10 Jahre (§ 1388 RVO.), wie hoch der Satz der Rente (§ 59b) sein kann. Danach setzt ihn der Bundesrat für je 10 Jahre fest.

§ 59k.

Die Leistungen für die Zusatzrente werden ebenso verteilt und erstattet wie die übrigen (§§ 1403 bis 1410 RVO.).

§ 59l.

Für das Verfahren bei Feststellung der Zusatzrenten sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Feststellung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gelten.

II. In dem Anhang des Beschlusses vom 28. Dezember 1911 wird unter der Überschrift „Viertes Buch“ gestrichen „Siebenter Abschnitt. Freiwillige Zusatzversicherung. §§ 1472—1483“.

Bonn, den 27. Februar 1912.

(Siegel).

**Königliches Oberbergamt**

gez.: Krümm er.

---